

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1978	Nummer 43
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	20. 3. 1978	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG	586
236 237	10. 4. 1978	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Finanzministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wissenschaft und Forschung, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Kultusministers Bauen für Behinderte	643

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 19 v. 18. 4. 1978	644
	Nr. 20 v. 20. 4. 1978	644

I.
20320
Durchführung
des Landes Anpassungsgesetzes
zum 2. BesVNG

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 3. 1978 -
B 2104 - 20 - IV A 2

I.

Zur Durchführung des Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG - AnpGNW - 2. BesVNG - vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456/SGV. NW. 20320) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die nachfolgenden besoldungsrechtlichen Hinweise:

1 Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes

Durch Artikel I des Gesetzes ist das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) einschließlich der Landesbesoldungsordnungen (LBesO) neu gefaßt worden. Ich bitte, bei Zitaten künftig die Abkürzung „LBesG 77“ bzw. „LBesO 77“ zu verwenden.

1.1 Text des Landesbesoldungsgesetzes

1.11 Das LBesG 77 enthält in seinem Textteil notwendige Ergänzungen des Bundesbesoldungsgesetzes; sie sind rückwirkend zum 1. Juli 1975 in Kraft getreten (Art. VI § 3 Nr. 1 Buchstabe b des AnpGNW - 2. BesVNG). Die seinerzeit nach Inkrafttreten des 2. BesVNG noch verbliebenen Regelungen des bisher geltenden Landesbesoldungsgesetzes (vgl. hierzu Abschnitt D II meines RdErl. v. 25. 6. 1975 - MBl. NW. S. 1216/SMBL. NW. 20320 -) sind nicht mehr anzuwenden.

1.12 Gegenüber dem bisher geltenden Recht sind durch die Neufassung des LBesG im wesentlichen die folgenden Änderungen eingetreten:

1.121 Die bisherige Soll-Vorschrift über die rückwirkende Einweisung in Planstellen bis zu drei Monaten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LBesG 71) ist in eine Kann-Vorschrift umgewandelt worden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG 77). Der Dienstherr hat hiernach künftig die Möglichkeit, von einer rückwirkenden Einweisung abzusehen. Bei Landesbeamten bitte ich die bisherige Einweisungspraxis beizubehalten.

Bis zum Erlass anderweitiger Regelungen bitte ich dabei folgendes zu beachten:

Bei Beförderungen von Beamten des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes in das erste Beförderungsjahr ist von der Möglichkeit der rückwirkenden Einweisung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG 77 nur insoweit Gebrauch zu machen, als hierdurch die Einweisung in die höhere Planstelle nicht auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der in Nr. 2 bis 4 der im Beschluß der Landesregierung v. 14. 12. 1976 (MBl. NW. 1977 S. 16/SMBL. NW. 203000) festgelegten Mindestzeiten vorgenommen wird. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit durch die rückwirkende Einweisung Benachteiligungen durch Ableisten des Wehrdienstes oder Zivildienstes ausgeglichen werden (Hinweis auf § 9 Abs. 7 Satz 6 des Arbeitsplatzschutzgesetzes).

1.122 Nach § 6 Abs. 1 LBesG 77 dürfen sonstige Geldzuwendungen an Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nur insoweit gewährt werden, als sie die Geldzuwendungen nach den für die Beamten des Landes geltenden Regelungen nicht übersteigen. Der finanzielle Umfang der Leistungen, die Landesbeamten insgesamt gewährt werden, gilt damit als Höchstgrenze für die Gesamtzuwendungen an Kommunalbeamte und Beamte sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Sonstige Geldzuwendungen sind alle unmittelbar oder mittelbar neben der Besoldung gewährten Geldleistungen und geldwerten Leistungen ohne Rücksicht auf den Leistungsgrund, wie z. B. Essenszuschüsse, Zuschüsse zur Förderung der Betriebsgemeinschaft, Erstattung von Kontoführungsgebühren,

Fahrkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle, Zuschüsse des Dienstherrn zu Sozialwerken und dergleichen, aus denen die Beamten Geld- oder geldwerte Leistungen erhalten usw. § 6 gilt auch für geldwerte Sachbezüge, soweit nicht § 7 anzuwenden ist.

Auf die Regelungen in § 6 Abs. 2 LBesG 77 (Ausnahme für im Wettbewerb stehende Unternehmen und deren Verbände sowie im Wettbewerb stehende Eigenbetriebe) und Art. V § 7 des AnpGNW - 2. BesVNG (Anpassungsfrist) wird hingewiesen.

Die Gewährung von Urlaubsgeld ist durch Artikel II Nr. 1 bis 3 und Artikel IV des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) bundesrechtlich abschließend geregelt worden. Die Gewährung eines höheren Urlaubsgeldes ist damit, wie sich aus § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 und 2 BBesG ergibt, unzulässig; § 6 findet insoweit keine Anwendung. Ebenso ist die Aufstockung sonstiger durch Rechtsvorschrift geregelter Leistungen nicht zulässig.

1.123 Die Vorschrift in § 32 Abs. 2 LBesG 71 über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die kommunalen Wahlbeamten ist mit dem AnpGNW - 2. BesVNG entfallen; § 21 Abs. 2 Nr. 2 BBesG ermächtigt die Landesregierung, eine entsprechende Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen. Bis zum Erlass einer derartigen Vorschrift im Rahmen der neuen Eingruppierungsverordnung kann jedoch wie bisher verfahren werden.

1.2 Landesbesoldungsordnungen (Anlage 1 des LBesG 77)

1.21 Mit der Neufassung der Landesbesoldungsordnungen (LBesO 77), die mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft getreten sind (Artikel VI § 3 Nr. 1 Buchstabe a des AnpGNW - 2. BesVNG), sind nunmehr die Ämter sämtlicher Beamten im Lande entweder in den Bundesbesoldungsordnungen oder in den Landesbesoldungsordnungen aufgeführt. Ausnahmen gelten für folgende Beamtengruppen:

a) Die für Beamte an Hochschulen in besonderen Besoldungsordnungen oder innerhalb der Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes getroffenen Regelungen sind seit dem 1. 1. 1976 gemäß Artikel 2 Nr. 2 Satz 2 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) gebietsbeschränktes Bundesrecht. Die Landesbesoldungsordnung H einschließlich der Vorbemerkungen 1 bis 3 in der am 31. 12. 1975 geltenden Fassung ist daher weiter anzuwenden. Das gilt auch für Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen in der am 31. 12. 1975 geltenden Fassung hinsichtlich der Anwendung der Vorbemerkung Nr. 2.3 zu den LBesO 77 auf Hochschullehrer.

b) Die nicht in den Bundesbesoldungsordnungen geregelten Ämter der Beamten der Gemeinden (GV) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden zum überwiegenden Teil erst durch das z. Z. in den parlamentarischen Beratungen befindliche Zweite Landes Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG in die Landesbesoldungsordnungen übernommen werden.

c) Die Einstufung der unter §§ 21, 22 BBesG fallenden Ämter wird durch Rechtsverordnung geregelt werden.

1.22 Mit sofortiger Wirkung dürfen nur noch die neuen Ämter verliehen werden.

2. Überleitung der vorhandenen Beamten

2.1 Die nach dem Landes Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie die Änderungen von Amtsbezeichnungen und Funktionszusätzen sind in der Überleitungsverordnung vom 24. Dezember 1977 (GV. NW. S. 482/SGV. NW. 20320) aufgeführt.

- 2.21 Die aus der Überleitungsübersicht (Anlage zur Überleitungsverordnung) sich ergebenden Änderungen sind für die am 30. 9. 1977 und am 1. 10. 1977 im Amt befindlichen Beamten mit Wirkung vom 1. 10. 1977 in Kraft getreten.
- 2.22 Für Beamte, denen nach dem 30. 9. 1977 bis zum 23. 12. 1977 (Tag der Verkündung des AnpGNW – 2. BesVNG) unter Anwendung der bis zu diesem Tage geltenden Bestimmungen ein Amt übertragen worden ist, dessen Besoldung oder Amtsbezeichnung nach den Vorschriften der Überleitungsübersicht geändert worden ist, gilt die Überleitungsverordnung entsprechend. Die Besitzstandsregelung des Artikels V § 3 Abs. 1 des AnpGNW – 2. BesVNG und die Regelung in § 2 Abs. 2 der Überleitungsverordnung sind insoweit entsprechend anzuwenden.
- 2.23 Für Beamte, denen noch kein Amt verliehen worden ist (§ 19 Abs. 1 Satz 3 BBesG, § 8 LVO), gelten die in der Überleitungsübersicht aufgeführten Änderungen entsprechend.
- 2.24 Richtet sich die Einreihung des neuen Amtes nach der Schülerzahl an der Schule, so sind die Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik zum 15. 10. 1977 zugrunde zu legen (vgl. Nr. 1.2 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den LBesO 77).
- 2.25 Die Nummern 6.3 und 6.3.2 meines RdErl. v. 14. 10. 1975 (MBl. NW. S. 1865) sind auf die Leiter von Sonderschulen und ihre ständigen Vertreter entsprechend anzuwenden.
- 2.26 Die Ämter der Leiter von Abendrealschulen und ihrer ständigen Vertreter sind bei Inkrafttreten der Überleitungsverordnung des Bundes vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608) als unter Abschnitt II, Nordrhein-Westfalen, Nummern 11.2, 12, 14 und 17 der Überleitungsübersicht fallend angesehen worden. An dieser Auffassung kann nicht mehr festgehalten werden, nachdem der Landesgesetzgeber diese Ämter als landesrechtliche Besonderheit selbst eingestuft hat.
- Die Leiter von Abendrealschulen und ihre ständigen Vertreter sind daher auch in der Zeit nach dem 30. Juni 1975 in ihren landesrechtlichen Ämtern verblieben. In der Überleitungsverordnung vom 24. Dezember 1977 sind diese Beamten dementsprechend ausgewiesen und in die neuen landesrechtlichen Ämter übergeleitet worden (vgl. Nummern 25, 26, 28, 31, 32 der Überleitungsübersicht).
- Die Bezüge der betroffenen Beamten sind demgemäß für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis 30. September 1977 neu zu berechnen und festzusetzen. Soweit sich dabei Überzahlungen ergeben, bin ich damit einverstanden, daß von einer Rückforderung abgesehen wird.
- 2.27 Bei Beamten, die im Zeitpunkt der Überleitung Anspruch auf eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 BBesG haben, ist § 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG zu beachten.

3 Besitzstandsregelungen

- 3.1 Nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW – 2. BesVNG erhalten Beamte, deren Dienstbezüge sich durch die Überleitung verringern, eine Überleitungszulage bzw. Ausgleichszulage nach Maßgabe des Artikels IX §§ 11 bis 13 des 2. BesVNG. Auf Abschnitt E II (insbesondere Ziffer 1.1) meines RdErl. v. 25. 6. 1975 (MBl. NW. S. 1216/SMBL NW. 20320) nehme ich insoweit Bezug.
- Die Überleitungs- bzw. Ausgleichszulage mindert sich hiernach um den Betrag, um den sich das Grundgehalt seit dem 1. Oktober 1977 infolge des Aufstiegens in den Dienstaltersstufen erhöht hat (Artikel IX § 11 Abs. 3 Satz 3 und § 12 Abs. 3 Satz 2 des 2. BesVNG). Bei Beamten, denen eine Überleitungs- oder Ausgleichszulage nach dem AnpGNW – 2. BesVNG zusteht und die in der Zeit ab 1. Oktober 1977 in den Dienstaltersstufen aufgestiegen sind, ist wegen des rückwirkenden Inkrafttretens des Gesetzes eine Überzahlung von Dienstbezügen dadurch eingetreten, daß sie die Dienstalterszulage nach bisherigem Recht erhalten haben. Ich bitte, in diesen

Fällen von einer Rückforderung der überzahlten Beträge für die Monate Oktober, November und Dezember 1977 (Monat der Verkündung des AnpGNW – 2. BesVNG) abzusehen.

- 3.2 Die Vorschrift des Artikels V § 4 des AnpGNW – 2. BesVNG tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 (vgl. Art. VI § 3 Nr. 4 des AnpGNW – 2. BesVNG) an die Stelle der Regelung in Abschnitt D III 2.3 meines RdErl. v. 25. 6. 1975.

4 Verfahren

- 4.1 Die durch das AnpGNW – 2. BesVNG bei den einzelnen Beamten eintretenden Änderungen hinsichtlich der Besoldung oder der Amtsbezeichnung sind den Beamten von den personalaktenführenden Stellen mitzuteilen (vgl. auch § 2 Abs. 3 der Überleitungsverordnung).

Soweit in der Überleitungsübersicht bei den neuen Ämtern der Fußnotenhinweis 1) ausgebracht ist, sind die Beamten auf die Antragsmöglichkeit des § 2 Abs. 2 Satz 3 der Überleitungsverordnung hinzuweisen.

- 4.2 Da die Überleitung der Beamten sich häufig nach Merkmalen richtet, die dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) nicht bekannt sind, ist zum Vollzug der Besoldungsänderungen in einer Vielzahl von Fällen eine Mitteilung der personalaktenführenden Dienststelle an das LBV erforderlich.

Es handelt sich hierbei um die folgenden lfd. Nummern im Abschnitt A der Überleitungsübersicht:

7	41
11	44
23 bis 26	46
28	50
31 bis 34	52
36 bis 38	55

sowie um die Überleitungen nach Abschnitt B.

In allen übrigen Überleitungsfällen wird die Überleitung vom LBV veranlaßt.

- 4.3 Für die Mitteilungen der personalaktenführenden Dienststellen an das LBV entsprechend vorstehender Nummer 4.2 sind die neuen Schlüsselzahlen zu verwenden, die sich aus dem nachfolgenden Abschnitt II ergeben.

Die Mitteilungen sind dem LBV auf dem Vordruck LBV (Bes) 4 bzw. STD 402 zu erteilen (Hinweis auf den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 8. 1974 – SMBL. NW. 20320 –).

Dabei sind im **Vordruck LBV (Bes) 4**

- a) in der Zeile „Tag der Aushändigung der Urkunde“ einzutragen

„Überleitung AnpGNW – 2. BesVNG“.
(dieser Vermerk ist **rot zu unterstreichen**),

- b) in den Rubriken „Tag der Einweisung“ und „Beginn“ (Abschnitt B. Zulagen)

jeweils der 1. 10. 1977

bzw. – in den Fällen der vorstehenden Nummer 2.22 –

der spätere Tag
anzugeben.

Im **Vordruck STD 402** ist im Klartext darauf hinzuweisen, daß die Änderung aufgrund der Überleitungsverordnung zum AnpGNW – 2. BesVNG erfolgt. Dabei sind die Worte „Überleitungsverordnung zum AnpGNW – 2. BesVNG“ **rot zu unterstreichen**. In den Rubriken „mit Wirkung vom“ und „Beginn“ ist

jeweils der 1. 10. 1977

bzw. – in den Fällen der vorstehenden Nummer 2.22 –

der spätere Tag
anzugeben.

Für Beamte, die sowohl mit dem Amt, das sie am 1. 10. 1977 bekleideten, als auch gem. vorstehender Nummer 2.22 mit dem später übertragenen Amt von der Überleitung erfaßt werden, sind dem LBV die

ausgefüllten Vordrucke möglichst gleichzeitig zu übersenden.

II.

Änderung des RdErl. v. 30. 8. 1974 (SMBL. NW. 20320)

Im Hinblick auf die durch das AnpGNW - 2. BesVNG und das 6. Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) sowie durch die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527) und die Landeszulagenverordnung vom 7. März 1978 (GV. NW. S. 142/SGV. NW. 20320) eingetretenen Rechtsänderungen wird der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 8. 1974 im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof, dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern wie folgt geändert:

1. Es werden neugefaßt

Anlagen

- a) die Vordruckmuster LBV (Bes) 11, LBV (Bes) 14, LBV (Bes) 18, LBV (Bes) 21, STD 404, STD 405, STD 423 sowie die Anlage zu STD 401/411,
- b) in der Anlage 42 (Aufstellung der Amtsbezeichnungen mit Schlüsselzahlen) die Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, B 2 bis B 5, B 9 und B 10,
- c) in der Anlage 45 (Katalog der Zulagen und Zuwendungen an Beamte)
 - aa) die „Einführung zum Gebrauch des Katalogs der Zulagen und Zuwendungen“,
 - bb) die „Zusammenstellung von Fußnotenhinweisen der Besoldungsgruppen in den Besoldungsordnungen A, H und R“.

2. In der Anlage 45 werden außerdem

- a) im Katalog der Amtszulagen
 - aa) die Erläuterungen der Schlüsselzahlen 008, 009, 010, 011, 012 und 014 jeweils ersetzt durch die Worte „aufgrund des AnpGNW - 2. BesVNG entfallen“ und
 - bb) die folgenden Schlüsselzahlen ergänzt:
 - 037 Amtszulage gem. FN 3 zur BesGr A 5 BBO (Erster Justizhauptwachmeister)
 - 038 Amtszulage für Bibliotheksräte (k. w.), Oberschullehrer (k. w.) und Staatsarchivräte (k. w.) in der BesGr A 13 LBesO
 - 039 Amtszulage gem. FN 2 zur BesGr A 14 LBesO (Realschulkonrektor, Realschulrektor, Sonderschulkonrektor, Sonderschulrektor unter den näher in den Funktionszusätzen bezeichneten Voraussetzungen)
 - 040 Amtszulage gem. FN 5 zur BesGr A 14 LBesO (Schulrat unter den näher in den Funktionszusätzen bezeichneten Voraussetzungen)
 - 041 Amtszulage für Realschulrektoren als Leiter eines Bezirksseminars (k. w.) in der BesGr A 14 LBesO
 - 042 Amtszulage gem. FN 1 zur BesGr A 15 LBesO (Direktor der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern bis zur 14. Dienstaltersstufe)
 - 043 Amtszulage gem. FN 1 zur BesGr A 15 LBesO (Direktor der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern in der 15. Dienstaltersstufe)
 - 044 Amtszulage gem. FN 3 zur BesGr A 15 LBesO (Studiendirektor unter den näher in den Funktionszusätzen bezeichneten Voraussetzungen)
 - 045 Amtszulage gem. FN 4 zur BesGr A 15 LBesO (Studiendirektor als der ständige Vertreter des Direktors des Studienkollegs für ausländische Studierende an der Technischen Hochschule Aachen)

- 046 Amtszulage für Regierungsmedizinalkrektoren als Leitender Arzt eines Landesversorgungsamts (k. w.) in BesGr A 15 LBesO

b) im Katalog der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen

- aa) die Erläuterungen der Schlüsselzahlen 109 und 110 jeweils durch die Worte „aufgrund des AnpGNW - 2. BesVNG entfallen“ ersetzt und

bb) folgende Schlüsselzahlen ergänzt:

- 115 Stellenzulage gem. § 1 Abs. 1 LZuVO (Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen -, Sportlehrer, Realschullehrer, Sonderschullehrer als Fachleiter, soweit mit bis zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit mit Fachleiterfunktionen betraut)
- 116 Stellenzulage gem. § 1 Abs. 1 LZuVO (Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen -, Sportlehrer, Realschullehrer, Sonderschullehrer als Fachleiter, soweit mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit mit Fachleiterfunktionen betraut)
- 117 Stellenzulage gem. § 1 Abs. 2 LZuVO (Studienräte, Oberstudienräte als Fachleiter, soweit mit bis zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit mit Fachleiterfunktionen betraut)
- 118 Stellenzulage gem. § 1 Abs. 2 LZuVO (Studienräte, Oberstudienräte als Fachleiter, soweit mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit mit Fachleiterfunktionen betraut)
- 119 Stellenzulage gem. § 2 LZuVO (Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - bei ausschließlicher Verwendung an Sonderschulen)
- 120 Stellenzulage gem. § 3 LZuVO (Sonderschullehrer bei ausschließlicher Verwendung im Justizvollzugsdienst)

c) im Katalog der nichtruhegehaltfähigen Stellenzulagen

- aa) bei der Schlüsselzahl 302 der bisherige Text des Klammerhinweises durch die Worte „Hochschullehrer im Ministerialdienst“ ersetzt,
- bb) die Erläuterungen der Schlüsselzahlen 303 und 304 jeweils durch die Worte „aufgrund der LZuVO entfallen“ ersetzt,
- cc) die Erläuterungen der Schlüsselzahlen 305, 306, 308 und 309 jeweils durch die Worte „aufgrund des AnpGNW - 2. BesVNG entfallen“ ersetzt und

dd) die folgenden Schlüsselzahlen ergänzt:

- 327 * Stellenzulage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 HStZuV (Leiter einer Hochschule)
- 328 * Stellenzulage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 HStZuV (ständiger Vertreter des Leiters einer Hochschule)
- 329 * Stellenzulage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 HStZuV (weitere ständige Vertreter des Leiters einer Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben)
- 330 * Stellenzulage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 HStZuV (Vorsitzender eines Hochschulleitungsgremiums)
- 331 * Stellenzulage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 HStZuV (ständiger Vertreter des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums)

- 332 * Stellenzulage gem.
§ 1 Abs. 1 Nr. 6 HStZulV
(weitere Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben)
 - 333 Stellenzulage gem.
§ 1 Abs. 1 Nr. 7 HStZulV
(Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule)
 - 334 Stellenzulage gem.
§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Abs. 1 HStZulV
(Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule)
 - 335 * Stellenzulage gem.
§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Abs. 2 HStZulV
(Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule und eines großen Universitätsklinikums)
 - 336 * Stellenzulage gem.
§ 1 Abs. 1 Nr. 9 HStZulV
(Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben)
 - 337 * Stellenzulage gem.
§ 1 Abs. 1 Nr. 10 HStZulV
(Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben)
 - 338 Stellenzulage gem.
Nr. 2.3 der Vorbemerkungen zu den LBesO
(Beamte mit Ausnahme der Hochschullehrer, Richter im Ministerialdienst)
 - 339 Stellenzulage gem.
Nr. 2.5 der Vorbemerkungen zu den LBesO
(Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten, soweit deren Amt in der LBesO A ausgewiesen ist)
 - 340 Stellenzulage gem.
FN 1 zur BesGr A 13 LBesO
(Realschullehrer – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung –)
 - 341 Stellenzulage gem.
FN 2 zur BesGr A 13 LBesO
(Studienrat – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung –)
 - 342 Stellenzulage gem.
FN 1 zur BesGr. A 14 LBesO
(Oberstudienrat – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung –)
 - 343 Stellenzulage gem.
§ 4 LZulVO
(Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen –, Realschullehrer, Studienräte, Oberstudienräte unter den näher in § 4 LZulVO bezeichneten Voraussetzungen)
- d) im Katalog der steuerpflichtigen Zuwendungen, Zuschläge und Zulagen aus Besoldungstiteln folgende Schlüsselzahl ergänzt:
- 518 Zulage gem.
Nr. 2.2 der Vorbemerkungen zu den LBesO
(Richter als Vizepräsident oder stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs)
- e) im Katalog der Zulagen im Hochschulbereich die Erläuterungen der Schlüsselzahlen 704 und 705 jeweils durch die Worte „aufgrund der HStZulV entfallen“ ersetzt.

Die genannten Änderungen sind ab sofort in den Mitteilungen an das LBV zu berücksichtigen.

Anlage 11

Dienststelle _____

PLZ _____

Ort _____

Datum _____

Aktenzeichen _____

Sachbearbeiter _____

Telefon _____ / Nebenstelle _____

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW
Postfach 9007

4000 Düsseldorf 1

Änderungsmitteilung

- Vorläufige Dienstenthebung/Einbehaltung von Dienstbezügen/Disziplinarverfahren –
 – Beendigung des Beamtenverhältnisses –
 gem. §§ 31 – 37, 51 und 52 LBG,
 §§ 5 (1) und 11 DO NW

LBV-Personalnummer



--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen!

	Name und Vorname	
	Amtsbezeichnung	
	Geburtsdatum, Geburtsort	
	Fernmündlich voraus am	
	Fernschriftlich voraus durch FS vom	
	durchgegeben von	
	angenommen von	
1.	Vorläufige Dienstenthebung (§§ 63 LBG und 91 DO NW) mit Wirkung vom	
	durch Erlaß/Verfügung des/der	
	vom (Datum und Aktenzeichen)	
2.	Einbehaltung von Dienstbezügen (§ 92 DO NW) in Höhe von	% ab:
	durch Erlaß/Verfügung des/der	
	vom (Datum und Aktenzeichen)	
3.	a) Wiederaufnahme des Dienstes *) (§ 95 DO NW) am	
	gem. Erlaß/Verfügung des/der	
	vom (Datum und Aktenzeichen)	
	b) Volle Dienstbezüge sind zu zahlen (§ 95 DO NW) ab	
	c) Die nach § 92 DO NW einbehaltenen Dienstbezüge sind nach § 96 Abs. 2 DO NW nachzuzahlen	ja ☐ nein ☐
4.	Mitteilung über Disziplinarmaßnahmen (§ 5 Abs. 1 DO NW) (Disziplinarverfügung/Disziplinarurteil – mit Urteilsbegründung – ist beigelegt)	Art der Disziplinarmaßnahme

*) Bitte beachten: Für Polizeibeamte sind zusätzlich folgende Änderungsmitteilungen zu übersenden:

- a) LBV (Bes) 4. bei Bewilligung oder Wegfall der Fahndungskostenentschädigung
 b) LBV (Bes) 18. bei Bewilligung oder Wegfall der Kleiderzulage

5.	a) Ausscheiden auf eigenen Antrag mit Ablauf des Nur für Beamtinnen, die vor dem 31.3.eines Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheiden	gem. §5 ja ☐ nein ☐ LBG ja ☐ nein ☐ Die Beamtin scheidet wegen einer bestehenden Schwangerschaft während der Schwangerschaft aus und hat im Zeitpunkt ihres Entlassungsantrages die bestehende Schwangerschaft nachgewiesen. Das Ausscheiden erfolgt innerhalb der Mutterschutzfrist bzw. spätestens mit Ablauf der Mutterschutzfrist.
	b) Entlassung mit Ablauf des durch Erlaß/Verfügung des/der vom (Datum und Aktenzeichen)	gem. §5 LBG
	c) Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des	☐ Aushändigung des Prüfungszeugnisses durch ☐ Mitteilung des Prüfungsergebnisses
6.	a) Verlust der Beamtenrechte mit Ablauf des	gem. §5 LBG und §5 DO NW
	b) Entfernung aus dem Dienst mit Ablauf des	gem. §5 LBG und §5 DO NW
	durch Urteil des	
	vom (Datum und Aktenzeichen)	rechtskräftig ab
7.	Nachversicherung	☐ Hinsichtlich der Durchführung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist das Erforderliche zu veranlassen. ☐ Soweit hier bekannt ist, beabsichtigt der/die Ausgeschiedene, erneut in ein beamtenrechtliches Dienstverhältnis einzutreten.
	(Dienstzeitbescheinigung - Vordruck LBV (Bes) 27 - und ggf. Verdienstbescheinigung - Vordruck LBV (Bes) 26 - liegen an)	
8.	Übergangsgeld (§ 47 BeamtVG) ist zu zahlen	ja ☐ nein ☐
	(Dienstzeitbescheinigung - Vordruck LBV (Bes) 27 - ist beigelegt)	
9.	a) Der Beamte/die Beamtin hat fristgerecht am	Widerspruch eingelegt ☐
	gegen die Entlassung gem. Erlaß/Verfügung des/der	
	vom (Datum und Aktenzeichen)	
	b) Die Dienstbezüge sind	nicht weiterzuzahlen ☐ weiterzuzahlen in Höhe von % ab
10.	a) Der Beamte/die Beamtin hat fristgerecht am	Berufung eingelegt ☐ Revision eingelegt ☐
	gegen das Urteil	Verl.d.Beamtenrechte ☐ Entfernung aus dem Dienst ☐
	des	
	vom (Datum und Aktenzeichen)	
	b) Die Dienstbezüge sind	nicht weiterzuzahlen ☐ weiterzuzahlen in Höhe von % ab
11.	Mitteilung über den wahrscheinlich weiteren Verlauf des Verfahrens mit Auswirkung auf die Zahlung der Bezüge	

Sachlich richtig

Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Amtsbezeichnung

593

Anlage 14

Dienststelle _____

PLZ _____

Ort _____

Datum _____

Aktenzeichen _____

Sachbearbeiter _____

Telefon _____

Stellenstelle _____

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW
Postfach 9007

4000 Düsseldorf 1

Änderungsmitteilung
– Teilzeitbeschäftigung –
(Genehmigung und Widerruf)*

LBV-Personalnummer



_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|N*

Geburtsdatum

Kennzahl 2 0 0 0 : Tag Monat Jahr

Name _____

Vorname _____

A**Genehmigung**Ermäßigte
Arbeitszeit
(Wochenstunden)Regelmäßige
Arbeitszeit
(Wochenstunden)

Kennzahl Std.

Std.

Beginn
Tag Monat Jahr

2 3 1 1 : _____ T _____

Beispiel:

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden soll auf 30 Wochenstunden ermäßigt werden.

Einzutragen in den
„Stunden“-Feldern: 30/40**B****Widerruf**

Soll die Kürzung der Bezüge entfallen, ist in dem unten stehenden Feld „Beginn“ das Datum einzutragen, von dem ab erstmalig wieder die vollen Bezüge gezahlt werden sollen.

Kennzahl Std. Std.

Beginn
Tag Monat Jahr

2 3 1 2 : 0 0 0 0 0 _____

* Bei Änderung oder Widerruf der Kürzung ist eine neue Änderungsmitteilung zu übersenden.

Sachlich richtig

Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Amtsbezeichnung

Anlage 18

Dienststelle

PLZ

Ort

Datum

Aktenzeichen

Sachbearbeiter

Telefon

Nebenstelle

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW
Postfach 9007

4000 Düsseldorf 1

Änderungsmitteilung

– Dienstkleidungszuschuß/Kleiderzulage/Bekleidungszuschuß –

LBV-Personalnummer

A	Name		Vorname		Geburtsdatum	
	Amtsbezeichnung					
	Anspruch auf Dienstkleidungszuschuß/Kleiderzulage/Bekleidungszuschuß	ab 1. _____ 19 ____				
	Monatsbetrag	_____ DM				
	Die Zahlung ist einzustellen	mit Ablauf des _____ 19 ____				

Nur vom LBV auszufüllen										
Kennzahl		Schlüssel	Monatsbetrag				Gesamtbetrag			
DM	Pf		DM	Pf	DM	Pf				
2	7	:								
2	7	:								
2	7	:								
2	7	:								
2	7	:								

Kennzahl		Betrag	Pf		Bag. Ende	
DM	Pf		Mon.	Mon.		
2	6	2	0	:		
2	6	2	1	:		

Unterschrift

(Siegel)

Unterschrift

Amtsbezeichnung

1 Personalnummer

Zur Personalnummer ist auch der vorangestellte Kennbuchstabe (Kreis) einzutragen.

2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum dient der Identitätskontrolle und ist daher stets anzugeben. Die vorgesehenen Felder sind rechtsbündig und, falls erforderlich, mit führenden Nullen auszufüllen.

Beispiel: 9.8.1949 =

0	9	0	8	4	9
---	---	---	---	---	---

3 Abschnitt A – endgültige Zahlung –**3.1 Abrechnungsmonate dürfen höchstens 10 Monate (vom Eingang der Änderungsmitteilung beim LBV gerechnet) zurückliegen.****3.2 In die vorgesehenen Felder sind einzutragen:**

- | | | |
|-----------------|---|--|
| „Monat“ | – | Abrechnungsmonat in Ziffern – ggf. unter Voransetzen einer führenden Null –
Beispiel: Mai = 05 |
| „Schlüsselzahl“ | – | Schlüsselzahl für die Vergütung
Die zutreffende Schlüsselzahl ist in jeder Zeile, in der eine Eintragung erfolgt, zu wiederholen. |
| „Stunden“ | – | Anzahl der im Abrechnungsmonat geleisteten Mehrarbeitsstunden
Beispiel: 8 Mehrarbeitsstunden = 08 |

3.3 Grundsätzlich sind Eintragungen nur für Monate vorzunehmen, für die eine Vergütung zu zahlen ist (Eintragung in zeitlicher Folge). Ist jedoch bereits ein Abschlag gezahlt worden, so sind diese Monate unbedingt abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der endgültigen Zahlung gegenüber der Abschlagszahlung unverändert bleibt. Ergibt sich bei der Abrechnung, daß für einen Monat, für den ein Abschlag gezahlt wurde, keine Mehrarbeitsvergütung zusteht, so sind Monat und Schlüsselzahl einzutragen, das Feld „Stunden“ ist mit Nullen auszufüllen. Wird eine Abschlagszahlung nicht abgerechnet, so wird sie 11 Monate später wieder einbehalten.

Beispiel: Ein für den Monat Januar gezahlter Abschlag wird im Dezember einbehalten, wenn er bis dahin nicht abgerechnet worden ist.

Steht infolge Beförderung für einen Monat Mehrarbeitsvergütung nach verschiedenen Schlüsselzahlen zu, so ist die zweite Eintragung mit der gleichen Monatszahl in der folgenden Zeile zu machen.

3.4 Für Beamte der BesGr. A 1 – A 8 mit einer Stellenzulage nach Nr. 2.3 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen (nur bei obersten Dienstbehörden) ist eine Mitteilung nicht erforderlich, wenn der Monatsbetrag der Mehrarbeitsvergütung den Monatsbetrag der Stellenzulage nach Nr. 2.3 Vorbem. offensichtlich nicht überschreitet. Wird eine Änderungsmitteilung übersandt, so ist die volle Anzahl der abgeleisteten Mehrarbeitsstunden einzutragen. Es ist sichergestellt, daß nur der Teil der Mehrarbeitsvergütung zur Auszahlung kommt, der über den Betrag der Stellenzulage nach Nr. 2.3 Vorbem. hinausgeht.**3.5 Innerhalb eines Änderungszeitraumes (10. eines Monats bis 9. des folgenden Monats) darf nur eine Änderungsmitteilung je Zahlfall übersandt werden. Eintragungen zu Abschnitt A und Abschnitt B in einer Mitteilung zulässig.****3.6 Sollen dem LBV unter Abschnitt A bereits mitgeteilte Daten durch eine spätere Änderungsmitteilung berichtigt werden, so ist die zweite Mitteilung innerhalb des Änderungszeitraumes als „Berichtigung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen.****4 Abschnitt B – Abschlagszahlungen –****4.1 Soll ein monatlicher Abschlag gezahlt werden, so ist Abschnitt B auszufüllen. Abschläge dürfen niemals für zurückliegende Monate bewilligt werden. Sie sollen so bemessen sein, daß keine Überzahlungen entstehen und Einbehalten bei der Abrechnung vermieden werden. Die Abrechnung erfolgt über Abschnitt A und soll spätestens 6 Monate nach der ersten Abschlagszahlung veranlaßt werden.****4.2 Der Zeitraum, für den Abschläge gezahlt werden sollen, ist mit „Beginn“ und „Ende“ anzugeben.**

- | | | |
|--------|---|--|
| Beginn | = | Monat, in dem die Zahlung erstmalig erfolgen soll, |
| Ende | = | Monat, in dem der Abschlag letztmalig gezahlt werden soll. |

Soll der Abschlag jedoch bis auf Widerruf (unbefristet) gewährt werden, ist das Endedatum nicht einzugeben. Von der Möglichkeit der Abschlagszahlung soll kein Gebrauch gemacht werden für Monate, die nach Ablauf der Frist von drei Monaten abgerechnet werden können. Auf keinen Fall darf ein Monat berührt werden, für den bereits eine Mitteilung nach Abschnitt A gefertigt worden ist.

Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung (Beamte)**STD 404****LBV**

Dienststelle, Aktenzeichen

Ort, Datum

Beurlaubung

LBV-Personalnummer

N *

8500 : 404

Geburtsdatum 6 Seriennummer

Identnummer

8504 : Tag Monat Jahr

Schulnummer

8471 : Tag Monat Jahr

Sehr geehrte

Ihrem Antrag vom

entsprechend

Änderungs-
art8478 : Tag Monat Jahr
Bei Rückkehr aus
L-/o.B.-Stelle ist der Be-
leg STD 421 auszufüllen

- 1 = Änderung der Stundenzahl
- 2 = Beendigung der Teilzeitbeschäftigung
- 3 = Beendigung einer Beurlaubung ohne Einweisung in L-/o.B.-Stelle
- 4 = Beurlaubung mit Einweisung in L-/o.B.-Stelle
- 5 = Beurlaubung ohne Einweisung in L-/o.B.-Stelle

wird Ihre Arbeitszeit gem. § 85a Landesbeamtengesetz ermäßigt

Stunden		Beginn			voraussichtl. Beendigung		
a	b	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
2311					8459		

werden Sie gem. § 85a Landesbeamtengesetz unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt.
Die Beurlaubung ist verbunden mit der Einweisung in eine Leerstelle.

Raum für Zusätze

werden Sie gem. § Sonderurlaubsverordnung beurlaubt.

Wegen der sich aus § 31 Abs. 2 BBesG und § 6 Abs. 1 Nr. 5 BeamtVG
ergebenden Folgen wird auf die beiliegende Begründung verwiesen.

mit Wirkung vom		voraussichtl. Beendigung			
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
8460			8461		

Ihre Teilzeitbeschäftigung wird widerrufen/endet:

mit Wirkung vom		
Tag	Monat	Jahr
2312	000000	

Ihre Beurlaubung gem. §

Sonderurlaubsverordnung wird widerrufen/endet am

Änderungsmitteilung an das LBV

Mit freundlichen Grüßen

Für die Dauer der Beurlaubung wird eine Leer-/o.B.-Stelle beansprucht für folgende Zweckbestimmung:		Verwendungszweck der L-/o.B.-Stelle bei Beurlaubungen	
8458	L = Leerstelle P = Planstelle ohne Besoldungsaufwand	8473	

Bezüge sind zu zahlen ab:		Die Berechnung und Festsetzung des BDA ist beigelegt		BDA		mit Wirkung vom	
		Das BDA bleibt unverändert		Das BDA wurde wie folgt neu festgesetzt		Tag Monat Jahr	
				2106			

Art der Bes.		Tag Monat		Tag Monat		Rechnerisch richtig		Sachlich richtig	
2101									
2									
2									

Nur vom LBV auszufüllen!

Datum		Geprüft (nur bei BDA-Neufestsetzung)		Rechnerisch richtig		Sachlich richtig	
Tag	Monat	Jahr					
8404			(Siegel)	Unterschrift	Unterschrift/Amts-/ Dienstbez.	Unterschrift/Amts-/ Dienstbez.	Unterschrift/Amts-/ Dienstbez.

Im Auftrag:

1. Allgemeine Hinweise

Jede Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse, die für die Gewährung der Teilzeitbeschäftigung bzw. der Beurlaubung von Bedeutung sein könnte (z. B. Kind vollendet 16. Lebensjahr oder häusl. Gemeinschaft wird aufgehoben, Verlegung des Wohnsitzes außerhalb Nordrhein-Westfalen) ist unverzüglich auf dem Dienstwege mitzuteilen.

Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung dürfen zusammen grundsätzlich die Dauer von 12 Jahren, die Beurlaubungen allein die Dauer von 6 Jahren nicht überschreiten.

Wird ein Änderungs- oder Verlängerungsantrag nicht gestellt, so ist in jedem Falle der Dienstantritt unter Angabe der Wochenstundenzahl auf dem Dienstwege anzuzeigen.

2. Hinweise für Teilzeitbeamte

Gemäß § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes – BBesG – in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten Sie für die Dauer Ihrer Teilzeitbeschäftigung nur den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zu Ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Sofern Sie sich noch im Beamtenverhältnis auf Probe befinden und Sie die gem. § 52 Abs. 1 und 2 der Laufbahnverordnung (LVO) i. d. F. vom 9. Januar 1973 (GV. NW. 1973, S. 30/SGV. NW. 20301) vorgeschriebene oder festgesetzte Probezeit noch nicht abgeleistet haben, finden die Vorschriften des § 7 Abs. 4 LVO Anwendung.

Danach verlängert sich die Probezeit um **ein Drittel**, wenn während derselben Zeit insgesamt eine Arbeitszeitermäßigung von mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch genommen wird. Diese laufbahnrechtliche Regelung bewirkt, daß die abzuleistende Probezeit im Regelfall verlängert wird, es sei denn, daß laufbahnrechtliche Probezeitverkürzungen erfolgen können. Einer ausdrücklichen Verlängerung der Probezeit gem. § 7 Abs. 5 LVO bedarf es in diesen Fällen nicht.

3. Hinweise für beurlaubte Beamte (§ 85 a LBG)

Ihr Besoldungsdienstalter wird nach Wiederaufnahme des Dienstes um die Hälfte der Zeit Ihrer Beurlaubung gekürzt. Die Zeit Ihrer Beurlaubung wird im Versorgungsfall nicht auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet (§ 31 Abs. 2 BBesG / § 119 Abs. 1 Nr. 5 LBG). Während der Beurlaubung werden keine Beihilfen nach der Beihilfenverordnung (BVO) gewährt.

Sofern Sie noch im Beamtenverhältnis auf Probe stehen und Sie die gem. § 52 Abs. 1 und 2 der Laufbahnverordnung (LVO) i. d. F. vom 9. Januar 1973 (GV. NW. 1973, S. 30/SGV. NW. 20301) vorgeschriebene oder festgesetzte Probezeit noch nicht abgeleistet haben, finden die Vorschriften des § 7 Abs. 3 LVO Anwendung, wonach Zeiten einer Beurlaubung von mehr als 3 Monaten nicht als Probezeit gelten. Diese laufbahnrechtliche Regelung bewirkt, daß die Probezeit für die Dauer der Beurlaubung unterbrochen wird und Sie nach Beendigung bzw. Wiederaufnahme des Schuldienstes die restliche Probezeit noch abzuleisten haben, bevor Ihre planmäßige Anstellung erfolgen kann. Einer ausdrücklichen Verlängerung der Probezeit gem. § 7 Abs. 5 LVO bedarf es in diesen Fällen nicht.

Nach Beendigung der Beurlaubung wird die zuständige Schulaufsichtsbehörde bemüht sein, Sie antragsgemäß im Schuldienst wieder zu verwenden. Ein Rechtsanspruch auf Einsatz an Ihrer bisherigen Schule besteht jedoch nicht.

STD 405**Entlassung**

Dienststelle, Aktenzeichen

Ort, Datum



LBV-Personalnummer



		N *	
--	--	-----	--

Geburtsdatum G Seriennummer

Identnummer

8505	:	Tag	Monat	Jahr		
------	---	-----	-------	------	--	--

Schulnummer

2020	:					
------	---	--	--	--	--	--

Sehr geehrte

Sie werden hiermit aus dem Beamtenverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen entlassen

auf Ihren Antrag vom gemäß § 33 Landesbeamtengesetz.

gemäß §

Die anliegende Begründung ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Entlassung tritt ein:

mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt,
in dem Ihnen diese Entlassungsverfügung zugestellt worden ist

antragsgemäß

mit dem Tag der Zustellung dieser Verfügung

mit Ablauf des						
8462	:	Tag	Monat	Jahr		

Wegen der gesetzlichen Nachversicherung erhalten Sie vom Landesamt für Besoldung und Versorgung
besonderen Bescheid.

Anlage: 1 Entlassungsurkunde

Mit freundlichen Grüßen

Änderungsmittellung an das LBV/bei Entlassungen von amtswegen sowie bei Ausscheiden von Beamtinnen auf eigenen Antrag
vor dem 31. 3. eines Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft gekoppelt mit LBV (Bes) 11

Datum der Zustellung der Entlassungsverfügung:

Datum							Sachlich richtig	
8405	:	Tag	Monat	Jahr			(Siegel)	Unterschrift/Amts-/Dienstbez.

In Vertretung:

Beendigung des Dienstverhältnisses durch Tod**STD 423****LBV**

Dienststelle, Aktenzeichen

Ort, Datum

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Nordrhein-Westfalen****4000 Düsseldorf, Postfach 9007**LBV-Personalnummer
(Beamter)LBV-Personalnummer
(Angestellter)

8500 : 423

Identnummer

Schulnummer

Todesstag

Name, Vorname

Lt. Sterbeurkunde verstorben am:

infolge eines Dienstunfalls ja nein

Der/Die Verstorbene hat Ehegatten, leibliche Abkömmlinge oder an Kindes Statt angenommene Kinder hinterlassen

(\$ 18 BeamVG / § 41 BAT) ja nein Sterbegeld ist nach § 41 BAT zu zahlen an:

Anschrift der Hinterbliebenen:

Name, Vorname

Wohnort

Straße und Hausnummer

2025 : 9 9 9 9 9 9 9 9

(nur gültig in Verb. mit Kennzahlen 2020 und 2090)

Datum		Gepf.	Sachlich richtig
Tag	Monat	Jahr	
8423	:		
(Siegel)		Unterschrift	Unterschrift/Amts-/Dienstbez.

Anlage: Sterbeurkunde (Bei Beamten: Personalakte ist beigelegt)

2. An den Schulträger/durch das Schulamt

Das Vorschlagsrecht/Besetzungsrecht für die freigewordene Stelle liegt bei Ihnen/beim Land NW.

Fristbeginn gem. § 23 SchVG ist der Tag des Eingangs dieser Verfügung. Dieses Datum ist anzuzeigen.

3. Vermerke nach Laufzettel

Im Auftrag:



Bitte sorgfältig ausfüllen!
Unvollständig ausgefüllte Vordrucke verzögern
oder verhindern die Zahlungsaufnahme

Anlage zu **STD**

605

401
411

Anlage 60

Zurück an

Az:

LBV-Pers.-Nr.:

Geburtsdatum:

Schule, Beschäftigungsort des Lehrers

Betr. Angaben zur Person

A. Allgemeine Angaben¹⁾

1	☐ ledig	☐ verheiratet	☐ verwitwet	☐ geschieden	☐ Ehe aufgehoben od. für nichtig erklärt	☐ wiederverheiratet ab
2	Zusätzliche Angaben für Ledige und Empfänger von Ortszuschlag oder Anwärterverheiratetenzuschlag, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist					
2.1	Sind Sie gegenüber dem früheren Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet?					☐ ja ☐ nein
2.2	Wenn ja: Höhe der Unterhaltsverpflichtung DM (Zahlungsnachweise beilegen)					
2.3	Für Ledige oder wenn nein zu Nr. 2.1: Haben Sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in Ihre Wohnung aufgenommen und gewahren Sie ihr Unterhalt?					☐ ja ☐ nein
2.4	Wenn ja zu Nr. 2.3: Aus welchen Gründen:					
	☐ gesetzliche Verpflichtung	☐ sittliche Verpflichtung	☐ berufliche Gründe	☐ gesundheitliche Gründe		
	Begründung					
	(Name, Vorname, Geburtsdatum der anderen Person)					
	Höhe der eigenen Mittel, die der anderen Person für ihren Lebensunterhalt monatlich zur Verfügung stehen					DM (Nachweise beilegen)
3	Zusätzliche Angaben für verheiratete und geschiedene Empfänger von Ortszuschlag oder Anwärterverheiratetenzuschlag					
3.1	Steht Ihr Ehegatte im öffentlichen Dienst?					☐ ja ☐ nein
	Wenn ja: als ☐ Beamter im Vorbereitungsdienst (Anwärter/Referendar) ☐ Beamter ☐ Richter ☐ Soldat ☐ Angestellter					
	bei ☐ vollbeschäftigt ☐ teilzeitbeschäftigt mit einer ermäßigten Arbeitszeit von wöchentlich Std					Pers.-Nr./Az: ☐ z. Zt. ohne Bezüge beurlaubt
3.2	Ist Ihr Ehegatte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt?					☐ ja ☐ nein
	Wenn ja: Pensionsfestsetzungsbehörde					Pers.-Nr./Az: ☐ ja ☐ nein
3.3	Wenn nein zu Nr. 3.1 und Nr. 3.2: Sind Sie im Zweifel, ob die Fragen zu Recht verneint wurden? Wenn ja: Angaben über die den Lohn, das Gehalt oder die Versorgung des Ehegatten zahlende Kasse					Pers.-Nr./Az: ☐ ja ☐ nein
4	Kinder, die zum Bezug von Kindergeld und/oder erhöhtem Ortszuschlag berechneten, sind vorhanden					☐ nein ☐ ja
	Antrag auf besonderem Vordruck					☐ ist beigelegt ☐ wird nachgereicht
5	Ich habe von einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes für den Einstellungsmonat und darüber hinaus Bezüge erhalten					Bezeichnung der Dienststelle: ☐ nein ☐ ja Zeitraum:
6	Steuerklasse					Konfession
7	Bankverbindung, Geldinstitut					Bankleitzahl: Kontonummer:
8	Ich habe bereits einmal Bezüge vom LBV erhalten					LBV-Personalnummer: ☐ ja, vom bis als ☐ nein
9	Ich erhalte Rente/Versorgungsbezüge als					Bezeichnung der Dienststelle: Altersrentner: ☐ nein ☐ ja Erwerbsunfähigkeitsrentner: ☐ nein ☐ ja Aktenzeichen/Rentenzeichen: Berufsunfähigkeitsrentner: ☐ nein ☐ ja Empfänger von Versorgungs-Hinterbliebenenbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen: ☐ nein ☐ ja Rente beantragt am:
10	Für Weihnachtszuwendung, (Sonderzuwendung) Ich war im Einstellungsjahr hauptberuflich bereits im öffentlichen Dienst beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört, oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, oder an einer Ersatzschule tätig.					☐ nein ☐ ja
	Dienststelle					Zeitraum
	Zuwendung wurde im Einstellungsjahr gezahlt für die Zeit vom bis					Wehrdienst im Einstellungsjahr von - bis

¹⁾ Ziffern 2, 3, 4, 9 und 10 entfallen bei nebenberuflichen Lehrkräften.

B. Nur für Angestellte u. nebenberufliche Lehrkräfte

11 Sozialversicherung

► Versicherungsnachweisheft beifügen

Zuständige AOK

Pflichtmitglied einer Ersatzkasse
Bescheinigung gemäß § 517 RVO beifügen

Bezeichnung der Ersatzkasse

☐ nein☐ ja

Bisher krankenversicherungsfrei

☐ nein☐ ja

Befreiungsbescheid beifügen gem. § 173 RVO

☐§ 173b RVO ☐

Bisher Arbeitgeberzuschuß zur freiwilligen Krankenversicherung gem. § 405 RVO erhalten

☐ nein☐ ja

Antrag und Beitragsbescheinigung beifügen

Von der Rentenversicherungspflicht befreit

☐ nein☐ ja

Ggf. Befreiungsbescheid beifügen

Anderweitige Zukunftssicherung
(Lebensversicherung, Bistums-Synodalabgaben pp)☐ nein☐ ja

Bezeichnung der Versicherung

mtl. Beitrag zu dieser
Versicherung
(Unterlagen beifügen)

Anderwertiges sozialversicherungspflichtiges Einkommen

☐ nein☐ ja

DM mtl.

Arbeitgeber Name, Ort, Straße

Sonstiges Einkommen (Miete, Pacht u. a.)

☐ nein☐ ja

DM mtl.

Art des Einkommens

Von der Arbeitslosenversicherung befreit

☐ nein☐ ja

Befreiungsbescheid beifügen

gem. § 169 AFG

☐§ 173 RVO ☐12 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (VBL²⁾ u. a.)

Von der Versicherungspflicht befreit

☐ nein☐ ja

bereits bei der VBL oder ähnlicher Zusatzversorgungskasse versichert?

☐ nein☐ ja

Wurden die Beiträge erstattet?

☐ nein☐ ja(ggf. Befreiungs-
bescheid bzw.
Studienbescheinigung
- falls Student -
beifügen)**C. Allgemein**

13 Folgende Unterlagen füge ich neben den im Vordruck geforderten Bescheinigungen bei

☐ Lohnsteuer-
karte☐ Heirats-
urkunde☐ Geburtsurkunde
der Kinder☐ Antrag verm.
Leistungen☐ Versicherungs-
nachweisheft☐ Kindergeld-
antrag

14 Bemerkungen:

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung, Völklinger Str. 49, Postfach 90 07, 4000 Düsseldorf, **sofort** anzuzeigen, und daß ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.

Ort, Datum

(Unterschrift)

²⁾ entfällt bei nebenberuflichen Lehrkräften

(Änderung zu Anlage 42)

Besoldungsgruppe A 9

A 09	01	Berginspektor
A 09	02	Bergvermessungsamtsinspektor
A 09	03	Bergvermessungsinspektor
A 09	04	Betriebsinspektor
A 09	05	Bibliotheksinspektor
A 09	06	Brandinspektor
A 09	07	Eichamtsinspektor
A 09	08	Eichinspektor
A 09	10	Fachlehrer – an einer Fachhochschule – (künftig wegfallend)
A 09	09	Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 –
A 09	38	Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 –
A 09	36	Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn des Werkstattlehrers, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 –
A 09	11	Forstamtsinspektor
A 09	12	Forstinspektor
A 09	13	Garteninspektor
A 09	14	Gewerbeamtsinspektor
A 09	15	Gewerbeinspektor
A 09	16	Hauptbrandmeister
A 09	17	Justizamtsinspektor
A 09	18	Justizinspektor
A 09	19	Justizvollzugsamtsinspektor
A 09	20	Kriminalhauptmeister
A 09	21	Kriminalkommissar
A 09	22	Obergerichtsvollzieher
A 09	23	Oberin

Besoldungsgruppe A 9

A 09	24	Pflegevorsteher
A 09	25	Polizeihauptmeister
A 09	26	Polizeikommissar
A 09	27	Regierungsamtsinspektor
A 09	28	Regierungsbauintspektor
A 09	29	Regierungsinspektor
A 09	30	Regierungskartographeninspektor
A 09	31	Regierungsvermessungsinspektor
A 09	32	Sozialinspektor
A 09	33	Staatsarchivinspektor
A 09	34	Steueramtsinspektor
A 09	35	Steuerinspektor
A 09	37	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen

Besoldungsgruppe A 10

A 10	16	Polizeioberkommissar
A 10	17	Regierungskartographenoberinspektor
A 10	18	Regierungsbauberinspektor
A 10	19	Regierungsberinspektor
A 10	20	Regierungsvermessungsberinspektor
A 10	21	Sozialberinspektor
A 10	22	Staatsarchivberinspektor
A 10	23	Steuerberinspektor
A 10	25	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
A 10	26	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG übergeleitet in die Besoldungsgruppe A 11
A 10	27	aufgrund des 2. BesVNG entfallen
A 10	28	Wein- und Spirituosenkontrollleur – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 –
A 10	30	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen

Besoldungsgruppe A 10

A 10	01	Bergoberinspektor
A 10	02	Bergvermessungsoberinspektor
A 10	03	Bibliotheksoberinspektor
A 10	04	Brandoberinspektor
A 10	05	Eichoberinspektor
A 10	06	Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen –
A 10	08	Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9 –
A 10	31	Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9 –
A 10	24	Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 –
A 10	29	Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn des Werkstattelehrers, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9 –
A 10	07	Fachoberlehrer – an einer allgemeinbildenden Schule – (künftig wegfallend)
A 10	09	Fachoberlehrer – an einer Fachhochschule – (künftig wegfallend)
A 10	10	Forstoberinspektor
A 10	11	Gartenoberinspektor
A 10	12	Gewerbeoberinspektor
A 10	13	Justizoberinspektor
A 10	14	Kriminaloberkommissar
A 10	15	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG übergeleitet in die Besoldungsgruppe A 11

Besoldungsgruppe A 11

A 11	01	Bergamtmann
A 11	02	Bergvermessungsamtmann
A 11	03	Bibliotheksamtmann
A 11	04	Brandamtmann
A 11	05	Eichamtmann
A 11	26	Fachlehrer – an einer Fachhochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialarbeit, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –
A 11	27	Fachlehrer – an einer Fachhochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialpädagogik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –
A 11	28	Fachlehrer – an einer Fachhochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –
A 11	29	Fachlehrer – an einer Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialarbeit, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –
A 11	30	Fachlehrer – an einer Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialpädagogik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –
A 11	31	Fachlehrer – an einer Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –
A 11	06	Fachlehrer – mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird, Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –
A 11	21	Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 –
A 11	07	Forstamtmann
A 11	08	Gartenamtmann
A 11	09	Gewerbeamtmann

Besoldungsgruppe A 11

A 11	10	Justizamtman
A 11	11	Kriminalhauptkommissar – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –
A 11	12	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
A 11	13	Polizeihauptkommissar – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –
A 11	14	Regierungsamtman
A 11	15	Regierungsbeuamtman
A 11	16	Regierungskartographenamtman
A 11	17	Regierungsvermessungsamtman
A 11	18	Sozialamtman
A 11	19	Staatsarchivamtman
A 11	20	Steueramtman
A 11	22	aufgrund des 2. BesVNG entfallen
A 11	23	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
A 11	24	aufgrund des 2. BesVNG entfallen
A 11	25	Wein- und Spirituosenkontrolleur – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 –

Besoldungsgruppe A 12

A 12	01	Amtsanwalt
A 12	02	Amtsrat
A 12	03	Bergamtsrat
A 12	04	Bergvermessungsamtsrat
A 12	05	Bibliotheksamtsrat
A 12	06	Brandamtsrat
A 12	07	Eichamtsrat
A 12	36	Fachlehrer – an einer Fachhochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialarbeit, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 –
A 12	37	Fachlehrer – an einer Fachhochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialpädagogik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 –
A 12	38	Fachlehrer – an einer Fachhochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 –
A 12	39	Fachlehrer – an einer Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialarbeit, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 –
A 12	40	Fachlehrer – an einer Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialpädagogik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 –
A 12	41	Fachlehrer – an einer Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 –
A 12	08	Fachlehrer – mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 –
A 12	09	Forstamtsrat
A 12	10	Gewerbeamtsrat
A 12	11	Justizamtsrat
A 12	12	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
A 12	13	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
A 12	14	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
A 12	15	Kriminalhauptkommissar – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 –

Besoldungsgruppe A 12

A 12	16	Lehrer - als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern -
A 12	17	Lehrer - als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -
A 12	18	Lehrer - als Leiter einer Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -
A 12	19	Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht -
A 12	20	Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht - (als Fachlehrer an einem Gesamtseminar)
A 12	21	Polizeihauptkommissar - soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 -
A 12	22	Rechnungsrat - als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -
A 12	23	Regierungsamtsrat
A 12	24	Regierungsbauamtsrat
A 12	25	Regierungskartographenamtsrat
A 12	26	Regierungsvermessungsamtsrat
A 12	35	Sozialamtsrat
A 12	27	Sportlehrer - an einer allgemeinbildenden Schule -
A 12	42	Sportlehrer - an einer allgemeinbildenden Schule - (als Fachleiter an einem Gesamtseminar)
A 12	28	Sportlehrer - an einer beruflichen Schule -
A 12	43	Sportlehrer - an einer beruflichen Schule - (als Fachleiter an einem Gesamtseminar)
A 12	29	Sportlehrer - an einer Sonderschule -
A 12	44	Sportlehrer - an einer Sonderschule - (als Fachleiter an einem Gesamtseminar)
A 12	30	Staatsarchivamtsrat
A 12	31	Steueramtsrat
A 12	32	entfällt
A 12	33	entfällt
A 12	34	entfällt

Besoldungsgruppe A 12 a

12 A 01 **aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen**

Besoldungsgruppe A 13

A 13	01	Bergoberamtsrat
A 13	02	Bergrat
A 13	03	Bergvermessungsoberamtsrat
A 13	04	Bergvermessungsrat
A 13	05	Bibliotheksoberamtsrat
A 13	06	Bibliotheksrat
A 13	73	Bibliotheksrat (mit Amtszulage; künftig wegfallend)
A 13	07	Brandoberamtsrat
A 13	08	Brandrat
A 13	09	Eichoberamtsrat
A 13	10	Eichrat
A 13	11	Erster Kriminalhauptkommissar
A 13	12	Erster Polizeihauptkommissar
A 13	74	Fachschuloberlehrer – an einer Berufsfachschule – (künftig wegfallend)
A 13	75	Fachschuloberlehrer – an einer Fachhochschule – (künftig wegfallend)
A 13	76	Fachschuloberlehrer – an einer Fachschule – (künftig wegfallend)
A 13	77	Fachschuloberlehrer – an einer Höheren Fachschule – (künftig wegfallend)
A 13	13	Forstoberamtsrat
A 13	14	Forstrat
A 13	15	Geologierat
A 13	16	Gewerbemedizinalrat
A 13	17	Gewerbeoberamtsrat
A 13	18	Hauptlehrer – als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –
A 13	19	Hauptlehrer – als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –
A 13	20	Hauptlehrer – als Leiter einer Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –

Besoldungsgruppe A 13

A 13	21	Justizoberamtsrat
A 13	22	Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern —
A 13	23	Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern —
A 13	24	Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern —
A 13	25	Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit Aufbauzug —
A 13	26	Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit Realschulzug —
A 13	71	Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksamminers für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule —
A 13	27	Kriminalrat
A 13	28	Konservator
A 13	29	Kustos
A 13	30	Oberamtsanwalt
A 13	31	Oberamtsrat
A 13	32	Oberlehrer — an einer Justizvollzugsanstalt —
A 13	33	Oberrechnungsrat — als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof —
A 13	78	Oberschullehrer (mit Amtszulage; künftig wegfallend)
A 13	34	Pfarrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 —
A 13	35	Pharmazierat
A 13	36	Polizeioberlehrer
A 13	37	Polizeirat
A 13	38	Realschullehrer — als Fachleiter an einem Gesamtseminar —
A 13	39	entfällt
A 13	40	Realschullehrer — mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung —
A 13	41	Realschullehrer — mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung —

Besoldungsgruppe A 13

A 13	42	Regierungsbauoberamtsrat
A 13	43	Regierungsbeurater
A 13	44	Regierungsbrandrat
A 13	45	Regierungsschemierat
A 13	46	Regierungsgewerberat
A 13	47	Regierungskartographenoberamtsrat
A 13	48	Regierungsmedizinalrat
A 13	49	Regierungsoberamtsrat
A 13	50	Regierungspharmazierat
A 13	51	Regierungsrat
A 13	52	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
A 13	53	Regierungsvermessungsoberamtsrat
A 13	54	Regierungsvermessungsrat
A 13	55	Regierungsveterinärarzt
A 13	56	Rektor – einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
A 13	57	Rektor – einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
A 13	58	Rektor – einer Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
A 13	59	Sonderschullehrer
A 13	60	Sonderschullehrer – als Fachleiter an einem Gesamtseminar –
A 13	61	entfällt
A 13	62	Staatsarchivoberamtsrat
A 13	63	Staatsarchivrat
A 13	79	Staatsarchivrat (mit Amtszulage; künftig wegfallend)
A 13	72	Steueroberamtsrat
A 13	64	Studienrat – als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik an einer Fachhochschule –
A 13	65	Studienrat – als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik an einer Gesamthochschule –

Besoldungsgruppe A 13

- A 13 66 Studienrat
- mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
- A 13 80 Studienrat
- mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
(als Fachleiter an einem Gesamtseminar)
- A 13 67 Studienrat
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
- A 13 81 Studienrat
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
(als Fachleiter an einem Gesamtseminar)
- A 13 68 Studienrat
- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung -
- A 13 69 aufgrund des AnpGNW-2.BesVNG entfallen
- A 13 70 Verwaltungsdirektor einer Hochschule
- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 -

Besoldungsgruppe A 13 a

- | | | |
|------|----|--|
| 13 A | 01 | aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG
übergeleitet in die Besoldungsgruppe A 13 |
| 13 A | 02 | aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG
übergeleitet in die Besoldungsgruppe A 14 |
| 13 A | 03 | aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG
übergeleitet in die Besoldungsgruppe A 13 |
| 13 A | 04 | aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG
übergeleitet in die Besoldungsgruppe A 13/A 14/A 15 |
| 13 A | 05 | aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG
übergeleitet in die Besoldungsgruppe A 14 |
| 13 A | 06 | aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG
übergeleitet in die Besoldungsgruppe A 13 |

Besoldungsgruppe A 14

A 14	02	Kriminaloberrat
A 14	03	Oberbergat
A 14	04	Oberbergvermessungsrat
A 14	05	Oberbibliotheksrat
A 14	06	Oberbrandrat
A 14	07	Obereichrat
A 14	08	Oberforstrat
A 14	09	Obergeologierat
A 14	10	Obergewerbemedizinalrat
A 14	11	Oberkustos
A 14	12	Oberpharmazierat
A 14	13	Oberregierungsaurat
A 14	14	Oberregierungsbrandrat
A 14	15	Oberregierungschemierat
A 14	16	Oberregierungsgewerbemedizinalrat
A 14	17	Oberregierungsgewerberat
A 14	18	Oberregierungsmedizinalrat
A 14	19	Oberregierungspharmazierat
A 14	20	Oberregierungsrat
A 14	21	aufgrund des AnpGNW - 2. BesVNG entfallen
A 14	22	Oberregierungsvermessungsrat
A 14	23	Oberregierungsveterinärat
A 14	24	Oberstaatsarchivrat
A 14	25	Oberstudienrat - als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik an einer Fachhochschule -
A 14	26	Oberstudienrat - als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik an einer Gesamthochschule -
A 14	27	Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 14	73	Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - (als Fachleiter an einem Gesamtseminar)
A 14	28	Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 14	74	Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - (als Fachleiter an einem Gesamtseminar)

Besoldungsgruppe A 14

- A 14 29** **Oberstudienrat**
 – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung –
- A 14 30** **aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen**
- A 14 31** **Pfarrer**
 – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 –
- A 14 32** **Polizeioberrat**
- A 14 54** **Polizeischulrektor**
- A 14 55** **Realschulkonrektor**
 – als der ständige Vertreter des Leiters einer Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülern –
- A 14 56** **Realschulkonrektor**
 – als der ständige Vertreter des Leiters einer Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern –
- A 14 34** **Realschulkonrektor**
 – als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
- A 14 35** **Realschulkonrektor**
 – als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –
- A 14 57** **Realschulkonrektor**
 – als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern –
- A 14 58** **Realschulkonrektor**
 – als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern –
- A 14 01** **Realschulkonrektor**
 – als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksamminers für das Lehramt an der Realschule –
- A 14 59** **Realschulrektor**
 – als Leiter einer Abendrealschule mit bis zu 120 Schülern –
- A 14 60** **Realschulrektor**
 – als Leiter einer Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülern –
- A 14 61** **Realschulrektor**
 – als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit bis zu 60 Schülern –
- A 14 62** **Realschulrektor**
 – als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern –
- A 14 33** **Realschulrektor**
 – als Leiter eines Bezirksamminers für das Lehramt an der Realschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 –
 (künftig wegfallend)
- A 14 36** **Realschulrektor**
 – einer Realschule mit bis zu 180 Schülern –

Besoldungsgruppe A 14

A 14	37	Realschulrektor – einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
A 14	38	Regierungsschulrat – im Schulaufsichtsdienst –
A 14	51	Rektor – als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –
A 14	63	Rektor – als Leiter der Abteilung Pädagogisches Zentrum bei der Justizvollzugsanstalt Münster –
A 14	52	Rektor – als Leiter eines Bezirksamminers für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule –
A 14	39	Rektor – einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern –
A 14	40	Rektor – einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –
A 14	41	Rektor – einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –
A 14	42	Rektor – einer Hauptschule mit Aufbauzug –
A 14	64	Schulrat – als hauptamtlicher Geschäftsführer des Prüfungsamts für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in Dortmund, Duisburg, Köln –
A 14	43	Schulrat – als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene –
A 14	65	Schulrat – an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –
A 14	66	Schulrat – bei einem Justizvollzugsamt –
A 14	44	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
A 14	45	Sonderschulkonrektor – als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksamminers für das Lehramt an Sonderschulen –
A 14	46	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
A 14	47	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
A 14	48	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
A 14	49	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
A 14	67	Sonderschulkonrektor – als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuftes Leiters einer Sonderschule –

Besoldungsgruppe A 14

A 14	68	Sonderschulkorrektor – als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingetufenen Leiters einer Sonderschule –
A 14	69	Sonderschulrektor – als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern –
A 14	70	Sonderschulrektor – als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit 101 bis 200 Schülern –
A 14	71	Sonderschulrektor – als Leiter einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern –
A 14	72	Sonderschulrektor – als Leiter einer sonstigen Sonderschule mit 61 bis 120 Schülern –
A 14	50	Verwaltungsdirektor einer Hochschule – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 –
A 14	53	entfällt

Besoldungsgruppe A 15

A 15	01	Bergdirektor
A 15	02	Bergvermessungsdirektor
A 15	03	Bibliotheksdirektor
A 15	04	Dekan – soweit nicht in der Besoldungsgruppe 16 –
A 15	14	Direktor der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern
A 15	05	Direktor eines Hygienisch-Bakteriologischen Landesuntersuchungsamts
A 15	06	Eichdirektor
A 15	07	Forstdirektor
A 15	08	Geologiedirektor
A 15	09	Gewerbemedizinaldirektor
A 15	10	Hauptkonservator
A 15	11	Hauptkustos
A 15	58	Kanzler – einer Fachhochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 oder B 2 –
A 15	12	Kriminaldirektor
A 15	13	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
A 15	59	Oberschulrat – als Leiter eines Prüfungsamts für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule –
A 15	60	Oberschulrat – als Leiter eines Prüfungsamts für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule und für das Lehramt an der Realschule –
A 15	61	Oberschulrat – an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 –
A 15	62	Oberschulrat – im Polizeischuldienst –
A 15	15	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG übergeleitet in die Besoldungsgruppe A 16
A 15	16	Oberverwaltungsdirektor einer Hochschule
A 15	17	Pharmaziedirektor
A 15	63	Realschulrektor – als Leiter einer Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern –
A 15	64	Realschulrektor – als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern –
A 15	65	Realschulrektor – als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 –
A 15	18	Realschulrektor – einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –

Besoldungsgruppe A 15

A 15	19	Regierungsbaudirektor
A 15	20	Regierungsbranddirektor
A 15	21	Regierungsschemiedirektor
A 15	22	Regierungsdirektor
A 15	23	Regierungsgewerbedirektor
A 15	24	Regierungsgewerbemedizinalkdirektor
A 15	25	Regierungsmedizinalkdirektor
A 15	26	Regierungsmedizinalkdirektor – als Leitender Arzt eines Landesversorgungsamts – (mit Amtszulage; künftig wegfallend)
A 15	27	Regierungspharmaziedirektor
A 15	28	Regierungsschuldirektor – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –
A 15	29	Regierungsvermessungsdirektor
A 15	30	Regierungsveterinäralkdirektor
A 15	31	Schulamtsdirektor – als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene –
A 15	32	Schutzpolizeidirektor
A 15	66	Sonderschulrektor – als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern –
A 15	67	Sonderschulrektor – als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der beruflichen Schule –
A 15	68	Sonderschulrektor – als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums –
A 15	69	Sonderschulrektor – als Leiter einer sonstigen Sonderschule mit angegliederten Berufsschul- klassen –
A 15	70	Sonderschulrektor – als Leiter einer sonstigen Sonderschule mit angegliederten Gymnasial- klassen –
A 15	71	Sonderschulrektor – als Leiter einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern –
A 15	72	Sonderschulrektor – als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an Sonderschulen –
A 15	33	Staatsarchivdirektor
A 15	54	Studiendirektor – als der ständige Vertreter des Direktors der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern –
A 15	57	Studiendirektor – als der ständige Vertreter des Direktors eines Studienkollegs für ausländische Studierende – (soweit nicht an der Technischen Hochschule Aachen)

Besoldungsgruppe A 15

- A 15 73** Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Direktors eines Studienkollegs für ausländische Studierende –
(soweit an der Technischen Hochschule Aachen)
- A 15 34** Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern –
- A 15 35** Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern –
- A 15 74** Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich der beruflichen Schule mit 61 bis 180 Schülern –
- A 15 75** Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums mit 61 bis 180 Schülern –
- A 15 76** Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich der beruflichen Schule mit mehr als 180 Schülern –
- A 15 77** Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums mit mehr als 180 Schülern –
- A 15 78** Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Berufsschulklassen, wenn zu dem angegliederten Bildungsbereich mehr als 30 Schüler zählen –
- A 15 79** Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasialklassen, wenn zu dem angegliederten Bildungsbereich mehr als 30 Schüler zählen –
- A 15 80** Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Berufsschulklassen, wenn zu dem angegliederten Bildungsbereich mehr als 60 Schüler zählen –
- A 15 81** Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasialklassen, wenn zu dem angegliederten Bildungsbereich mehr als 60 Schüler zählen –
- A 15 55** Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium –
- A 15 56** Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen –
- A 15 36** Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt –
- A 15 37** Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen –

Besoldungsgruppe A 15

- | | | |
|-------------|-----------|---|
| A 15 | 38 | Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen – |
| A 15 | 39 | Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums – |
| A 15 | 40 | Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen – |
| A 15 | 41 | Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern – |
| A 15 | 42 | Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern – |
| A 15 | 43 | Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – |
| A 15 | 44 | Studiendirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – |
| A 15 | 45 | Studiendirektor
– als Fachleiter an Studienseminaren – |
| A 15 | 46 | Studiendirektor
– als Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – |
| A 15 | 47 | Studiendirektor
– als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamts für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium – |
| A 15 | 48 | Studiendirektor
– als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamts für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt an beruflichen Schulen – |
| A 15 | 49 | Studiendirektor
– als Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern – |
| A 15 | 50 | Studiendirektor
– als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern – |
| A 15 | 82 | Studiendirektor
– als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der beruflichen Schule mit 61 bis zu 180 Schülern – |
| A 15 | 83 | Studiendirektor
– als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der beruflichen Schule, soweit nicht anderweitig eingereiht – |

Besoldungsgruppe A 15

- | | | |
|-------------|-----------|---|
| A 15 | 84 | Studiendirektor
– als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums mit 61 bis zu 180 Schülern – |
| A 15 | 85 | Studiendirektor
– als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums, soweit nicht anderweitig eingereiht – |
| A 15 | 86 | Studiendirektor
– als Leiter einer Sonderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Berufsschulklassen, wenn zu dem angegliederten Bildungsbereich mehr als 30 Schüler zählen – |
| A 15 | 87 | Studiendirektor
– als Leiter einer Sonderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasialklassen, wenn zu dem angegliederten Bildungsbereich mehr als 30 Schüler zählen – |
| A 15 | 88 | Studiendirektor
– als Leiter einer sonstigen Sonderschule mit angegliederten Berufsschulklassen, soweit nicht anderweitig eingereiht – |
| A 15 | 89 | Studiendirektor
– als Leiter einer sonstigen Sonderschule mit angegliederten Gymnasialklassen, soweit nicht anderweitig eingereiht – |
| A 15 | 51 | Studiendirektor
– als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums – |
| A 15 | 52 | Studiendirektor
– als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern – |
| A 15 | 53 | Studiendirektor
– als Leiter eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – |
| A 15 | 90 | Studiendirektor
– an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung – |

Besoldungsgruppe A 16

A 16	01	Direktor der Landesfeuerwehrschule
A 16	02	Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Museums Alexander Koenig
A 16	38	Direktor eines Studienkollegs für ausländische Studierende
A 16	03	Finanzpräsident – als Abteilungsleiter bei einer Oberfinanzdirektion, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 –
A 16	39	Kanzler – der Deutschen Sporthochschule Köln –
A 16	40	Kanzler – einer Fachhochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 oder B 2 –
A 16	04	Landeskonservator
A 16	05	Landstallmeister und Direktor der Deutschen Reitschule
A 16	06	Leitender Bergdirektor
A 16	07	Leitender Bergvermessungsdirektor
A 16	08	Leitender Bibliotheksdirektor
A 16	09	Leitender Eichdirektor
A 16	10	Leitender Forstdirektor
A 16	11	Leitender Geologiedirektor
A 16	12	Leitender Gewerbemedizinaldirektor
A 16	13	Leitender Kriminaldirektor
A 16	14	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
A 16	15	Leitender Regierungsbaudirektor
A 16	16	Leitender Regierungsschemiedirektor
A 16	17	Leitender Regierungsdirektor
A 16	18	Leitender Regierungsgewerbedirektor
A 16	19	Leitender Regierungsmedizinaldirektor
A 16	20	Leitender Regierungsschuldirektor – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –
A 16	21	Leitender Regierungsvermessungsdirektor
A 16	22	Leitender Regierungsveterinärdirektor
A 16	23	Leitender Schutzpolizeidirektor

Besoldungsgruppe A 16

- A 16 24** aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
- A 16 25** Leitender Staatsarchivdirektor
- A 16 26** aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG übergeleitet in die Besoldungsgruppe B 3
- A 16 27** Ministerialrat
– bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 –
- A 16 28** Oberschulrat
– an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –
- A 16 29** Oberstudiendirektor
– als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern –
- A 16 41** Oberstudiendirektor
– als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der beruflichen Schule mit mehr als 180 Schülern –
- A 16 42** Oberstudiendirektor
– als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums mit mehr als 180 Schülern –
- A 16 43** Oberstudiendirektor
– als Leiter einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Berufsschulklassen, wenn zu dem angegliederten Bildungsbereich mehr als 60 Schüler zählen –
- A 16 44** Oberstudiendirektor
– als Leiter einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasialklassen, wenn zu dem angegliederten Bildungsbereich mehr als 60 Schüler zählen –
- A 16 30** Oberstudiendirektor
– als Leiter eines Bezirksamminers für das Lehramt am Gymnasium –
- A 16 31** Oberstudiendirektor
– als Leiter eines Bezirksamminers für das Lehramt an beruflichen Schulen –
- A 16 32** Oberstudiendirektor
– als Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt –
- A 16 33** Oberstudiendirektor
– als Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen –
- A 16 34** Oberstudiendirektor
– als Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –
- A 16 35** Oberstudiendirektor
– als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern –
- A 16 36** Oberstudiendirektor
– als Leiter eines zweizügig vollausgebauten Oberstufengymnasiums –
- A 16 45** Oberstudiendirektor
– als Leiter eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen –
- A 16 37** Polizeidirektor
– soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 –

Besoldungsgruppe A 13 – Anhang –

A 13	96	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
A 13	97	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
A 13	98	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
A 13	99	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen

Besoldungsgruppe A 13 a – Anhang –

13 A 90 **aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG
übergeleitet in die Besoldungsgruppe A 13**

Besoldungsgruppe B 2

B 02	01	Abteilungsdirektor – als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Landes –
B 02	02	Abteilungsdirektor – als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –
B 02	03	Abteilungsdirektor – als Leiter einer großen und bedeutenden Gruppe bei einer Oberfinanzdirektion, soweit er Vertreter des Finanzpräsidenten ist –
B 02	04	aufgrund des 2. BesVNG entfallen
B 02	05	Direktor der Landesrentenbehörde
B 02	06	Direktor der Wasserschutzpolizei
B 02	17	Direktor der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten
B 02	07	Direktor des Hochschulbibliotheksentrums
B 02	08	Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
B 02	09	Direktor des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung
B 02	10	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
B 02	18	Kanzler – der Fachhochschule Köln –
B 02	19	Kanzler – der Fernuniversität Hagen –
B 02	20	Kanzler – der Pädagogischen Hochschule Ruhr, Westfalen-Lippe –
B 02	11	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
B 02	12	Leitender Schutzpolizeidirektor – beim Innenminister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 –
B 02	13	Ministerialrat – bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 –
B 02	14	Polizeidirektor – in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 Einwohnern –
B 02	15	Vizepräsident bei einem Oberbergamt (künftig wegfallend)
B 02	16	Vizepräsident des Geologischen Landesamts

Besoldungsgruppe B 3

B 03	01	Direktor der Bereitschaftspolizei
B 03	02	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
B 03	03	Direktor der Fachhochschule für Finanzen
B 03	04	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG übergeleitet in die Besoldungsgruppe B 2
B 03	12	Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege
B 03	05	Direktor des Landesamts für Besoldung und Versorgung
B 03	06	Direktor des Landeskriminalamts
B 03	07	Direktor des Landesvermessungsamts
B 03	08	Finanzpräsident – als Abteilungsleiter bei einer Oberfinanzdirektion, soweit nicht in der Be- soldungsgruppe A 16 –
B 03	13	Kanzler – der Gesamthochschule Duisburg, Paderborn, Siegen, Wuppertal –
B 03	14	Kanzler – der Pädagogischen Hochschule Rheinland –
B 03	15	Kanzler – der Universität Bielefeld, Dortmund –
B 03	16	Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung
B 03	09	Präsident eines Justizvollzugsamts
B 03	10	Regierungsvizepräsident – als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Re- gierungspräsidenten –
B 03	11	Vizepräsident des Landesoberbergamts

Besoldungsgruppe B 4

B 04	11	Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
B 04	01	Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
B 04	02	Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamts
B 04	03	Inspekteur der Polizei
B 04	04	aufgrund des AnpGNW – 2. BesVNG entfallen
B 04	15	Kanzler – der Gesamthochschule Essen –
B 04	16	Kanzler – der Technischen Hochschule Aachen –
B 04	17	Kanzler – der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster –
B 04	05	Landeskriminaldirektor – beim Innenminister –
B 04	06	Leitender Ministerialrat – als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts –
B 04	07	Leitender Ministerialrat – als Landeschlichter –
B 04	08	Leitender Ministerialrat – als Mitglied des Landesrechnungshofs –
B 04	09	Leitender Ministerialrat – als Vertreter des Finanzministers in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder –
B 04	10	Leitender Ministerialrat – bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer Unterabteilung oder als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten, soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist –
B 04	12	Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern –
B 04	13	Präsident der Polizeiführungsakademie
B 04	14	Regierungsvizepräsident – als ständiger Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Regierungspräsidenten –

Besoldungsgruppe B 5

B 05	01	Direktor beim Landesrechnungshof
B 05	03	Präsident der Landesanstalt für Immissionsschutz
B 05	02	Präsident der Landesanstalt für Wasser und Abfall
B 05	04	Präsident des Geologischen Landesamts
B 05	05	Präsident des Landesamts für Agrarordnung
B 05	06	Präsident des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik
B 05	07	Präsident eines Landesversorgungsamtes – als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 500 000 Versorgungs- berechtigten –

Besoldungsgruppe B 9

- | | | |
|-------------|-----------|---|
| B 09 | 02 | Direktor beim Landtag |
| B 09 | 01 | Generalsekretär des Deutschen Bildungsrates
(künftig wegfallend) |

Besoldungsgruppe B 10

B 10	01	Chef der Staatskanzlei
B 10	02	Präsident des Landesrechnungshofs
B 10	03	Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts
B 10	04	Staatssekretär

Einführung zum Gebrauch des Katalogs der Zulagen und Zuwendungen

1. Betragsangabe

Für die im Katalog mit einem „*“ versehenen Schlüsselzahlen ist die Angabe des Zulagenbetrages auf der Änderungsmitteilung für das LBV zwingend vorgeschrieben.

Bei allen anderen Schlüsselzahlen bleiben die in den Vordrucken vorgegebenen Felder für die Betragsangabe unausgefüllt.

2. Mitteilungen von Zulagen und Zuwendungen an das LBV mit Änderungsmitteilungen unter Verwendung von Schlüsselzahlen aus diesem Katalog.

Der Katalog beinhaltet Schlüsselzahlen für alle Bereiche der Zulagen und Zuwendungen, die zur Ausfüllung der Änderungsmitteilungen für das LBV nach Vordruck-Nr.

LBV (Bes) 1 = Neu- und Wiedereinstellung

LBV (Bes) 4 = Ernennung
Beförderung
Zulagen
Änderung der Amtsbezeichnung

LBV (Bes) 5 = Ernennung
Beförderung
Zulagen
Änderung der Amtsbezeichnung
in Verbindung mit einer Versetzung
oder Abordnung und / oder Wechsel
der Buchungsstelle

benötigt werden.

3. Mitteilung von Zulagen und Zuwendungen auf bestimmten, hierfür vorgesehenen Änderungsmitteilungen

Zur Mitteilung von Änderungen der Zulagen und Zuwendungen mit besonderem Abrechnungsverfahren sind in nachfolgend aufgezählten Fällen die erforderlichen Mitteilungen ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken zu fertigen:

LBV (Bes) 15 = Unfallausgleich

LBV (Bes) 16 = Fliegerzulage (Beobachter)
Grubenaufwandsentschädigung (Grubenfahrt)
Nachtdienstentschädigung

LBV (Bes) 17 = Dienstwohnungsvergütung
Heizkostenbeitrag
Lohnsteuerepflichtiger Mietwert-Differenzbetrag

LBV (Bes) 18 = Dienstkleidungszuschuß/Kleiderzulage/Bekleidungszuschuß

LBV (Bes) 19 = Dienst zu ungünstigen Zeiten

LBV (Bes) 20 = Baustellenzulage

LBV (Bes) 21 = Mehrarbeitsvergütung

LBV (Bes) 22 = Vergütung für nebenamtliche Tätigkeit und Einzelstundenvergütung

LBV (Bes) 23 = Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte

LBV (Bes) 24 = Vergütung für nebenamtlichen Unterricht

LBV (Bes) 25 = Jubiläumszuwendung

LBV (Bes) 30 = Vergütung für zusätzlichen Unterricht (VZU)
Mehrarbeitsvergütung im Hauptamt (MAV)

In diesen Vordrucken sind vorgegebene Betragsspalten immer auszufüllen.

4. Mitteilungen von Zulagen und Zuwendungen, die mit den Vordrucken gem. Nr. 2 und 3 dieser Einführung nicht erfaßt werden

Alle Zulagen und Zuwendungen, die mit den vorgenannten Vordrucken zur Weitergabe an das LBV nicht erfaßt werden können, sind unter Angabe der offenen Bezeichnung nur mit Vordruck

LBV (Bes) 6 = Zulagen, die nicht im „Katalog der Zulagen und Zuwendungen“ aufgeführt sind mitzuteilen.

**Zusammenstellung von Fußnotenhinweisen
der Besoldungsgruppen in den Besoldungsordnungen A, H und R**

Besoldungsgruppe	A 2	BBO	Fußnote	1	siehe lfd. Nr.	019
"	A 3	BBO	"	1	" "	Nr. 020
"	A 3	BBO	"	2	" "	Nr. 021
"	A 4	BBO	"	1	" "	Nr. 022
"	A 4	BBO	"	2	" "	Nr. 023
"	A 5	BBO	"	2	Erhält das Grundgehalt der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 4	
"	A 5	BBO	"	3	siehe lfd. Nr.	037
"	A 12	BBO	"	7	" "	Nr. 024
"	A 12	BBO	"	8	" "	Nr. 025
"	A 13	LBesO	"	1	" "	Nr. 340
"	A 13	LBesO	"	2	" "	Nr. 341
"	A 13	BBO	"	7	" "	Nr. 026
"	A 14	LBesO	"	1	" "	Nr. 342
"	A 14	LBesO	"	2	" "	Nr. 039
"	A 14	BBO	"	5	" "	Nr. 027
"	A 14	LBesO	"	5	" "	Nr. 040
"	A 15	LBesO	"	1	" "	Nr. 042 bzw. 043
"	A 15	LBesO	"	3	" "	Nr. 044
"	A 15	LBesO	"	4	" "	Nr. 045
"	A 15	BBO	"	7	" "	Nr. 028
"	H 1	LBO	"	1	" "	Nr. 703
"	H 1	LBO	"	2	" "	Nr. 702
"	H 1	LBO	"	3	" "	Nr. 702
"	H 1	LBO	"	4	" "	Nr. 703
"	H 2	LBO	"	1	" "	Nr. 703
"	H 2	LBO	"	2	" "	Nr. 702
"	H 3	LBO	"	1	" "	Nr. 701 bzw. 702
"	H 3	LBO	"	2	" "	Nr. 702
"	H 3	LBO	"	4	Erhält Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 16	
"	H 3	LBO	"	5	siehe lfd. Nr.	016 bzw. 017
"	H 3	LBO	"	6	" "	Nr. 018
"	H 4	LBO	"	1	" "	Nr. 701 bzw. 702
"	R 1	BBO	"	1	" "	Nr. 029
"	R 1	BBO	"	2	" "	Nr. 030
"	R 2	BBQ	"	3	" "	Nr. 031
"	R 2	BBO	"	4	" "	Nr. 032
"	R 2	BBO	"	5	" "	Nr. 033
"	R 2	BBO	"	6	" "	Nr. 034
"	R 2	BBO	"	10	" "	Nr. 035
"	R 3	BBO	"	3	" "	Nr. 036

236
237**Bauen für Behinderte**

- Gem.RdErl. d. Innenministers – V C 1 – 815.10,
d. Finanzministers – B 1010 – 5 – VI A 2,
d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
– VI B 1 – 32-20 (34) 5517/78,
d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– II A 3 – 4465 – 80,
d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
– ZB 1 – 5002.4,
d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
– II A 3 – 2074/9 – 3715
u. d. Kultusministers – Z A 6 – 41 – 08 – 25/78
v. 10. 4. 1978

- 1 Für die Rehabilitation und die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Behinderten und alten Menschen ist es von großer Bedeutung, eine möglichst hindernisfreie Umwelt in der Wohnung, am Arbeitsplatz und im öffentlichen Bereich zu schaffen. Der Verwirklichung dieser Aufgabe dienen folgende Normen:
DIN 18024 – Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen, Planungsgrundlagen,
Blatt 1 – Straßen, Plätze und Wege
(November 1974),
Teil 2 – Öffentlich zugängliche Gebäude
(April 1976).
DIN 18025 – Wohnungen für Schwerbehinderte, Planungsgrundlagen,
Blatt 1 – Wohnungen für Rollstuhlbenutzer (Januar 1972),
Blatt 2 – Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte
(Juli 1974).
Die Normblätter sind über den Beuth Verlag GmbH, Berlin 30 und Köln 1 zu beziehen.
- 2 DIN 18024 – Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen, Planungsgrundlagen
 - 2.1 Die DIN 18024 ist bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes und des Landes zugrunde zu legen.
 - 2.2 Bei Bauvorhaben Dritter, die mit Landesmitteln gefördert werden, ist die Beachtung der DIN 18024 durch Auflagen in den Bewilligungsbescheiden sicherzustellen. Die in diesem Rahmen erforderlichen Aufwendungen für bauliche Maßnahmen zugunsten Behinderteter sind zuwendungsfähig.
 - 2.3 Das Ausmaß, in dem bei einzelnen Bauvorhaben bauliche Maßnahmen zugunsten von Behinderten notwendig sind, hängt von der Art der Nutzung ab. Die

notwendigen Maßnahmen sind in jedem Einzelfall möglichst in die Bedarfsermittlung einzubeziehen und mit dem Raum- bzw. Bauprogramm festzusetzen.

- 2.4 Den Gemeinden (GV) sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen die DIN 18024 auch dann anzuwenden, wenn zur Finanzierung ihrer Bauvorhaben keine Landesmittel in Anspruch genommen werden sollen.
- 2.5 Für Maßnahmen nach DIN 18024, Teil 2, an vorhandenen öffentlichen Gebäuden sowie für das Absenken von Bordsteinen im Zuge der unmittelbaren Verbindung zwischen den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und baulichen Anlagen der vorgenannten Art oder baulichen Anlagen für alte und behinderte Menschen verfügt der Innenminister über besondere Förderungsmittel. Diese werden von den Regierungspräsidenten bewirtschaftet.
- 3 Schwerpunkte im öffentlichen Personenverkehr
 - 3.1 Einstieg und Beförderung
Der Ein- und Ausstieg behinderter Personen ist durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen, die Beförderung durch Bereitstellung ausreichend bemessener Plätze zu ermöglichen.
Zuständig: Verkehrsunternehmen.
 - 3.2 Zugang zu Haltestellen der Stadtbahnen, der Untergrund- und der Unterpflasterstraßenbahnen
Die an Berufsschwerpunkten gelegenen Haltestellen sind mit Fahrtreppen, Fahrsteigen, Rampen oder Aufzügen auszustatten.
Zuständig: Städte oder Verkehrsunternehmen.
- 4 DIN 18025 – Wohnungen für Schwerbehinderte, Planungsgrundlagen
 - 4.1 Bei der Planung von Wohnungen für Schwerbehinderte ist die DIN 18025, Blatt 1 – Wohnungen für Rollstuhlbenutzer –, Blatt 2 – Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte –, zu beachten (vgl. auch Nummer 1 Abs. 6 Satz 3 der Anlage zu den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1978, RdErl. v. 23. 12. 1977 – SMBl. NW. 2370 –).
 - 4.2 Es wird empfohlen, DIN 18025 auch dann bei der Planung von Wohnungen für Schwerbehinderte zu beachten, wenn zur Finanzierung keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden sollen.
 - 5 Der Gem.RdErl. v. 27. 10. 1973 (SMBl. NW. 2370) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 643

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 19 v. 18. 4. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 6,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
232	21. 2. 1978	Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern – Krankenhausbauverordnung – (KhBauVO)	154

– MBl. NW. 1978 S. 644.

Nr. 20 v. 20. 4. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2035	16. 3. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer	165
313 321	4. 4. 1978	Verordnung über die Bestimmung der Zentralen Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	166
7842 45	4. 4. 1978	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen	166

– MBl. NW. 1978 S. 644.

Einzelpreis dieser Nummer 12,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.